



## OLG ist auf den Hund gekommen

**Gericht betont die Haftung der Tierhalter - Harmlose Begegnung endet mit bösem Sturz**

**Ein Hundehalter müsse für alle "typischen Tiergefahren" einstehen, sagt das OLG. Auch für die Unberechenbarkeit des Verhaltens.**

**Oldenburg/Osnabrück.**

Erst balgten sich die Hunde im Wald, dann balgten sich deren Besitzer vor Gericht: Hundehalter, so hat jetzt das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschieden, haften in jedem Fall auch für einen Schaden, wenn dieser von mehreren Hunden angerichtet wurde. In dem etwas komplizierten Fall war eine Frau gestürzt und hatte sich einen schmerzhaften Bruch zugezogen, weil ihr Hund und der eines anderen Spaziergängers plötzlich gemeinsam auf sie zugestürmt waren.

Der Fall hatte harmlos angefangen: Die beiden Hundebesitzer waren sich beim Spaziergang mit ihren Tieren in einem Wald bei Osnabrück begegnet. Sie ließen ihre Hunde von der Leine, die sich balgten, spielten und herumtollten. Plötzlich kamen jedoch beide Tiere auf die Spaziergängerin zugestürmt, die zu Fall kam und sich einen Lendenwirbel brach. Die Frau verklagte den anderen Hundebesitzer auf Schmerzensgeld und Schadenersatz mit dem Argument, sein Tier habe sie aus vollen Lauf umgeworfen. Die Klage wurde vom Landgericht Osnabrück abgewiesen, weil die Frau nicht beweisen konnte, dass es der Hund des Mannes war, der sie attackiert hatte.

Das OLG dagegen verurteilte den Hundebesitzer dazu, die Hälfte des Schadens zu übernehmen. Im Ergebnis spiele es nämlich keine Rolle, welches Tier die Frau um oder angestoßen habe. Ein Tierhalter müsse für alle "typischen Tiergefahren einstehen, die ihre Ursache in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens haben". Wenn zwei Hunde miteinander spielten oder balgten, bestehe immer die Gefahr, dass sie sich gegenseitig anstachelten und es dadurch zu riskanten Situationen kommen könne.

Da im Übrigen die Laufrichtung tobender Hunde "nicht sicher vorhergesagt" werden könne, haften Hundebesitzer auch dann, wenn ein Fußgänger sich angesichts heranstürzender Tiere verschätzt und beim Versuch, ihnen auszuweichen, zu Fall kommt, ohne dass ihn ein Hund berührt hat. Auch dieses Risiko sei durch die Tierhalterhaftung abgedeckt. (Az 11 U 79/01)

**Quelle:** Nordwest-Zeitung 01.03.2002